

**Kreis Recklinghausen  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Kurt-Schumacher Allee 1  
45657 Recklinghausen**

**A n t r a g**  
**auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen  
Veränderung / Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen  
Gewässern gem. § 22 Landeswassergesetz NRW**  
**(1-fach Papier + digital in PDF-Format per Mail an wasser@kreis-re.de)**

**Antragsteller der Anlage:**

Name:

/

Anschrift:

/

Telefon:

/

e-Mail:

/

**Eigentümer des Grundstückes:**

Hiermit beantrage ich nach § 22 Landeswassergesetz NRW folgendes Bauvorhaben in/am Gewässer  
Bezeichnung:

Angaben zum Grundstück:

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

und/oder

Straße

Nr.

Ort

ausführen zu können:

**Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:**

*Ort, Datum*

, den

*Unterschrift*

## Folgende Antragsunterlagen sind in als PDF und in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. **ausgefüllter Antragsvordruck**
2. **Baubeschreibung und Begründung.** Hieraus muss eine Beschreibung der geplanten Baumaßnahme sowie deren evtl. Auswirkung auf das Gewässer hervorgehen. Bei Kreuzungen im Straßenbereich ist in Text und Foto darzustellen, ob sich der Kreuzungsbereich im Straßenaufbau, in der seitlichen Bankette, Grünstreifen, Rad- und Gehweg oder ähnlichem befindet. Die Maßnahme ist zu begründen. Bei Brücken ist die Brückenentwässerung einschließlich der anbindenden Straßenbereiche zu erläutern. Bei Steganlagen ist die konstruktive Gestaltung des Steges und der Befestigung zu beschreiben. Bei Brücken und Stegen sind Angaben zu den gewählten Baustoffen zu machen. Bei Steganlagen, die über das eigene Grundstück in das Eigentum eines anderen hineinragen, ist eine Zustimmung des betroffenen Eigentümers erforderlich.
3. **Übersichtslageplan** im Maßstab 1:20.000 bis 1:5000. Die geplante Maßnahme ist in rot einzutragen.
4. **Lageplan** im Maßstab 1:1000 bis 1:500 mit genauer Eintragung der vorgesehenen Maßnahme (in rot eintragen). Bei Spülbohrverfahren sind **unbedingt** die Start- und Zielgruben mit einzutragen.
5. **Entwurfszeichnungen.** Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann. Bei Leitungen, die ausnahmsweise an Brücken aufgehängt werden sollen, ist die Aufhängekonstruktion zeichnerisch darzustellen. Das Abflußprofil darf durch die Leitungen nicht eingeengt werden.
6. **Querschnitt** durch das Gewässerprofil im Bereich der Maßnahme, mit Angabe der Überdeckung bei Unterquerungen. Bei Unterquerungen ist ein Mindestabstand zwischen der Gewässersohle und Oberkante der Anlage von 1 m, bei größeren Fließgewässern von 2 m einzuhalten (Erosionsschutz, Freiraum für die Gewässerentwicklung). **Überquerungen** sind nur im Einzelfall nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde möglich. Bei Überquerungen im Straßenbereich ist die vom Straßenbaulastträger vorgegebene Mindestüberdeckung einzuhalten. Gewässerkreuzungen sind rechtwinklig, so kurz wie möglich, auszuführen. Bei Parallelführungen sind die Abstände so zu halten, dass eine naturnahe Entwicklung des Gewässers möglich ist. Bei Brücken- und Durchlassbauwerken sind die durchflussrelevanten Bauwerksdaten (lichte Höhe und Breite des Durchflussquerschnittes) anzugeben. Die Art der Befestigung der Sohle und der Böschungen, falls erforderlich, ist anzugeben. Innerhalb des Bauwerkes ist ein Grünstreifen, um die ökologische Vernetzung zu gewährleisten, mitzuführen. Sollte das nicht möglich sein, ist dies zu begründen.
7. **Längsschnitt** des Gewässers und der Maßnahme unmittelbar in Höhe der Maßnahme. Insbesondere für Baumaßnahmen wie Überfahrten, Brücken und Stauwerke.
8. **Geprüfter Standsicherheitsnachweis** (Prüfstatik), falls keine Typenprüfung (Regelstatik für Betonrohre, Brückennachweis vom Hersteller, Lieferanten, etc.) vorliegt.
9. **Bei Durchlässen** ist die Breite auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die Mindestnennweite ist abhängig vom Gewässertyp und der erforderlichen Länge des Durchlasses. Sie ist bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.
10. **Rechts- und Hochwerte** der Kreuzungsstelle im ETRS89 UTM-System.
11. **Angabe** zu evtl. betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
12. **Vollmacht**, falls im Namen des Antragsstellers gehandelt werden soll.
13. **Angabe der Baukosten, bei Wohn- und Bürogebäuden die Rohbaukosten inklusive Mehrwertsteuer.** Für die Gebührenermittlung ist der Baukostenwert der Maßnahme erforderlich die auf den Gewässerbereich und den Uferrandstreifen (i.d.R. beidseitig 3 m (Außenbereich 5 m) + Breite Gewässerprofil bzw. bei Rohrunterquerungen Durchmesser Rohr) entfallen.

### Hinweise

14. Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Nachweise, wie z. B. ein hydraulischer Nachweis oder Schleppkurvennachweis bei der Errichtung von Überfahrten und Brücken gefordert werden.
15. Für Baumaßnahmen an Gewässern ist die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen („Blaue Richtlinie“, <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>) zu beachten.
16. Aktuelle Pegeldata können beim LANUV in Recklinghausen (Tel.: 02361/3053018; 02361/3053549) und aktuelle Abflussspenden bei der Bezirksregierung Münster (Tel.: 0251/23755707) abgefragt werden.
17. Die wasserrechtliche Genehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt. Sie kann widerrufen werden, bzw. kann die Anpassung der Anlage durch die zuständige Behörde gefordert werden, wenn sie nicht den Anforderungen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz entspricht.
18. Informationen zu den Gewässern sowie evtl. betroffenen Schutzgebieten sind auf der Internetseite der Kreises Recklinghausen ([www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)) unter dem Stichwort Geodaten abrufbar.
19. Es ist möglich, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitere Angaben und Unterlagen gefordert werden müssen. Die Nachforderung bleibt ausdrücklich vorbehalten.